



Satzung des Landkreises Schweinfurt zur Regelung der Entschädigung für ehrenamtlich tätige Kreisbürgerinnen und Kreisbürger

verabschiedet in der Kreistagssitzung am 05.05.2008

Der Landkreis Schweinfurt erläßt aufgrund der Art. 14a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) folgende Satzung:

§ 1 Grundpauschale

Die Mitglieder des Kreistages erhalten für ihre Aufwendungen außerhalb von Sitzungen des Kreistages oder seiner Ausschüsse eine monatliche Pauschale von 60,00 €, die am Jahresende in einem Betrag auszuzahlen ist.

§ 2 Sitzungsgelder

1. Anlässlich einer Sitzung des Kreistages oder seiner Ausschüsse erhalten die Mitglieder des Kreistages für jeden Sitzungstag eine Entschädigung, wenn sie an der Sitzung teilgenommen und dies durch Unterschrift in der Anwesenheitsliste nachgewiesen ist.
2. Ebenfalls eine Entschädigung erhalten die Vorsitzenden der Fraktionen bzw. die Sprecher der Gruppen im Kreistag, sofern diese zu Sitzungen durch den Landrat eingeladen, an der Sitzung teilgenommen und dies durch Unterschrift in der Anwesenheitsliste nachgewiesen haben.
3. Die Entschädigung umfaßt
 - a) ein Sitzungsgeld in Höhe von

60,00 EUR

- b) eine km-Entschädigung nach dem Bayer. Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung, wobei als Entfernung jeweils die vom Hauptwohnsitz nach Schweinfurt maßgebend ist.
4. Mitglieder des Kreistages, die Lohn- oder Gehalt beziehen, erhalten neben der Entschädigung nach Ziffer 3 nach Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung Ersatz für den durch die Teilnahme an einer Sitzung erlittenen Verdienstaufschlag. Der Ersatz kann durch die Arbeitgeber auch dem Landkreis gegenüber direkt geltend gemacht und abgerechnet werden.
 5. Selbständig Tätige erhalten neben der Entschädigung nach Ziffer 2 eine pauschale Entschädigung in Höhe von 10,00 EUR für jede angefangene Sitzungsstunde. Als An- und Abfahrtszeit wird pauschal insgesamt eine Stunde gerechnet. Diese Entschädigung wird nur für Sitzungen, die montags bis freitags in der Zeit von 08.00 bis 17.00 Uhr stattfinden und nur für höchstens acht Stunden je Tag gewährt.
 6. Die Entschädigung für selbständig Tätige erhalten auch die Mitglieder des Kreistages, für die die Ziffern 4 und 5 nicht zutreffen, denen

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt

Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt
Telefon (0 97 21) 55-0
Druck: Revista-Verlags GmbH
97421 Schweinfurt
Am Oberen Marienbach 2 1/2
Bezugspreis:
Jahreskosten 36,50 Euro
Vierteljahreskosten 9,13 Euro

aber durch die Teilnahme an einer Sitzung im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.

§ 3 Fraktions-/Gruppensitzungen

Als Sitzungen i.S.d. § 2 werden auch 12 Fraktionssitzungen jährlich und 4 Zusammenkünfte der Mitglieder der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen, die keine Fraktion bilden, gewertet.

§ 4 Reisekosten

Nehmen Mitglieder des Kreistages auswärtige Dienstgeschäfte wahr, erhalten sie Reisekostenvergütung nach dem Bayer. Reisekostengesetz in der

jeweils gültigen Fassung, und zwar wie Beamte ab der Besoldungsgruppe A8.

§ 5 Ehrenamtlich tätige Kreisbürger

Die Entschädigungsregelung des § 2 gilt für ehrenamtlich für den Landkreis tätige Kreisbürgerinnen und Kreisbürger, die nicht Mitglied des Kreistages sind, entsprechend.

Die Entschädigung für Kreisheimatpfleger, Archivpfleger, Jagdberater und Führungsorgane der Freiwilligen Feuerwehr regelt der Kreistag durch Beschluß.

§ 6 stellvertretender Landrat

1. Die/der Stellvertreter/-innen des Landrates erhalten einen monatlich pauschalierten Aufwendersersatz sowie pauschalierte Reisekosten für die Tätigkeit.
2. Der pauschalierte Aufwendersersatz sowie die pauschalierten Reisekosten werden durch Beschluss des Kreis Ausschusses in nichtöffentlicher Sitzung der Höhe nach festgelegt.
3. Der/die gewählte Stellvertreter/-in des Landrates erhält bei Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse, denen er/sie angehört, eine Entschädigung nach § 2. Diese Entschädigung entfällt, wenn der/die Stellvertreter/in des Landrates nach der Geschäftsordnung den Sitzungsvorsitz führt.

§ 7 Fraktionen

1. Die im Kreistag vertretenen Fraktionen erhalten zur Abdeckung ihres Geschäftsbedarfes und ihrer sachlichen und persönlichen Aufwendungen eine monatliche Entschädigung von 10,00 EUR je Fraktionsmitglied.
2. Die Entschädigung ist an den/die Fraktionsvorsitzende/n zu zahlen.

§ 8 Schlußbestimmung

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt (KABl.) in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungen und Regelungen zur

Entschädigung für ehrenamtlich tätige Kreisbürgerinnen/Kreisbürger vom 26.07.2002 (Entschädigungssatzung) sowie 13.12.2002 (Entschädigung der Fraktionen) außer Kraft.

Schweinfurt, den 05.05.2008

Landkreis Schweinfurt
gez. Leitherer, Landrat

Bekanntmachungshinweis: Offenes Verfahren nach VOL/A Abschnitt 2 TKVU Zweckverband für Tierkörperverwertung Unterfranken - Abholung, Beförderung und Übergabe tierischer Nebenprodukte nach § 3 Abs. 1 TierNebG

Der Zweckverband für Tierkörperverwertung Unterfranken (TKVU) ist beseitigungspflichtige Körperschaft i. S. d. § 3 Abs. 1 TierNebG für das Gebiet der Landkreise Rhön-Grabfeld, Bad Kissingen, Hassberge, Schweinfurt, Kitzingen, Main-Spessart, Würzburg und den kreisfreien Städten Schweinfurt und Würzburg. Er beabsichtigt im Rahmen dieses offenen Verfahrens nachfolgend aufgeführte Leistungen zu vergeben:

Der Auftraggeber beabsichtigt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 TierNebG den Auftragnehmer mit den Pflichten gemäß § 3 Abs. 1 Sätze 1 und 2 TierNebG in der jeweils gültigen Fassung zu beauftragen; ausgenommen sind die Verarbeitung und Beseitigung in der zuständigen TBA (derzeit Walsdorf, Hetzentännig 2, 96149 Walsdorf). Um die Pflichten durchführen zu können, hat der Auftragnehmer die Entgegennahme von Meldungen i. S. d. § 7 TierNebG zu organisieren und jederzeit zu gewährleisten.

Die Bekanntmachung ist im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union (<http://ted.europa.eu>) unter der Nr. 2008/S 83-113117 und Titel: „DE-Bad Kissingen: Dienstleistungen in der Abfallentsorgung“, zu finden.

Die Verdingungsunterlagen können mit der Zusendung eines **Verrechnungsschecks in Höhe von 40,00 € bei der TKVU Zweckverband Tierkörperverwertung Unterfranken, Obere Marktstraße 6, D-97688**

Bad Kissingen angefordert werden. Einsendefrist der Angebote ist Montag, 09. Juni 2008, 12.00 Uhr.

Wahl der Jugendschöffen

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 28.04.2008 eine Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen aus dem Landkreis Schweinfurt aufgestellt. Diese Liste liegt in der Zeit vom

15.05. bis 21.05.2008

während der Dienststunden im Landratsamt Schweinfurt, Jugendamt, Zimmer Nr. 130 (Schrammstr. 1, 97421 Schweinfurt) zu jedermanns Einsicht auf.

Einsprüche gegen die Vorschläge können bis zum

28.05.2008

schriftlich oder zur Niederschrift beim Jugendamt Schweinfurt erhoben werden.

Schweinfurt, 29.04.2008

Landratsamt Schweinfurt

Jugendamt

gez. Leitherer, Landrat

Ärztetafel

**- Stadt und Landkreis
Schweinfurt -
17./18.05. u. 22./23.05.08**

Rettungsleitstelle:

Tel. 19 222 (ohne Ortsvorwahl)

Ärztl. Bereitschaftsdienst Bayern:

Tel. (0 18 05) 19 12 12

Zahnärzte:

10.00 bis 12.00 und 18.00 bis 19.00 Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft.

Kurzfristige Änderungen notfalldiensttuender Zahnärzte sind im Amtsblatt nicht berücksichtigt.)

Samstag/Sonntag, 17./18.05.08

ZA Axel Bartsch,

Schulstr. 15, Schweinfurt,

Tel. (0 97 21) 2 44 44

Donnerstag/Freitag, 22./23.05.08

Dr. Theresia Albrecht-Vogel,

Birkenstr. 1, Schonungen,
Tel. (0 97 21) 5 85 43

Gerolzhofen und Umgebung:

Samstag/Sonntag, 17./18.05.08

Dr. Verena Konopik,
Bahnhofstr. 8, Prichsenstadt,
Tel. (0 93 83) 90 20 88

Donnerstag/Freitag, 22./23.05.08

Dr. Lars Lüder Lenz,
Lindenweg 2, Kolitzheim,
Tel. (0 93 85) 4 71

**Apotheken - Schweinfurt Stadt:
Sonntags- und Nachtdienst der
Apotheken in der Woche
vom 17.05. - 23.05.2008**

am 17.05.

Apotheke im Marktkauf, Carl-Benz-Str. 7

am 18.05.

Stein-Apotheke, Fr.-Stein-Str. 7-8

am 19.05.

Deutschhof-Apotheke,
Am Deutschhof 42

am 20.05.

Apotheke an der Eselshöhe,
W.-v.-d.-Vogelw.-Str. 3

am 21.05.

Herz-Apotheke, im Kaufland,
Hauptbahnhofstraße

am 22.05.

Adler-Apotheke, Markt 6

am 23.05.

Kronen-Apotheke, Spitalstr. 32

Gerolzhofen:

Notdienst von 08.00 – 08.00 Uhr

(Kurzfristige Änderungen sind möglich.
Bitte vergewissern Sie sich im Zweifels-
fall durch die Notdienstbeschilderung
Ihrer nächstgelegenen Apotheke, einen
Anruf bei der Rettungsleitstelle oder der
aufgeführten Apotheke, der örtlichen
Presse oder im Internet unter

www.aponet.de

am 19.05.08 St. Michaels-Apotheke

am 21.05.08 St. Michaels-Apotheke

Stadtlauringen:

am 18.05.08 Rückert-Apotheke